

**VERORDNUNG
über die Zuständigkeitsordnung im Finanzbereich**

KRB vom 20. Dezember 1993

Der Korporationsrat Uri beschliesst:

Artikel 1 Zweck

Diese Verordnung bezweckt, die Zuständigkeiten der Korporationsorgane im Finanzbereich zu regeln.

Artikel 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung erfasst folgende Organe der Korporation Uri:

- a) die Korporationsgemeinde;
- b) den Korporationsrat;
- c) den Engeren Rat.

Artikel 3 Grundsätze des Finanzhaushaltes

Der Finanzhaushalt der Korporation Uri ist nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu führen. Es soll auf die Dauer ein angemessener Ertrag erwirtschaftet werden.

Artikel 4 Mittelbeschaffung

Die Korporation Uri beschafft sich die notwendigen Mittel durch

- a) die Erhebung von Gebühren, Entschädigungen, Mieten und Pachten;
- b) die Erträge des Vermögens;
- c) die Abgabe von Konzessionen;
- d) die Erhebung von Steuern;
- e) allfällige weitere Erträge;
- f) Aufnahme von Darlehen.

Artikel 5 Umschreibung Korporationsvermögen

1 Das Vermögen der Korporation Uri umfasst:

- a) die Gegenstände, insbesondere die Liegenschaften des Finanzvermögens und
- b) die Gegenstände, insbesondere die Liegenschaften des Verwaltungsvermögens.

2 Gegenstände gehören zum Finanzvermögen, sofern sie die Korporation Uri frei veräussern kann.

172.3

³ Gegenstände gehören zum Verwaltungsvermögen, sofern sie die Korporation Uri an einen öffentlich-rechtlichen Zweck bindet, der eine Veräusserung verunmöglicht oder wesentlich erschwert.

Artikel 6 Die Korporationsgemeinde

Die Korporationsgemeinde verfügt über die Finanzkompetenz für die im Gesetz über die Organisation der Korporation Uri vom 09. Mai 1937 in Artikel 6 und 9 aufgeführten Geschäfte.

Artikel 7 Der Korporationsrat

¹ Der Korporationsrat ist nebst den im Gesetz über die Organisation der Korporation Uri vom 09. Mai 1937 in Artikel 22 aufgeführten Geschäften zuständig,

- a) Rechtsvorschriften zu beschliessen und insbesondere
 - 1. die Verordnung für die Mitarbeiter der Korporation Uri (Personalverordnung) sowie
 - 2. die Verordnung über die Sitzungs- und Taggelder, die Spesenvergütungen, die Ferienentschädigung und den Teuerungsausgleich für die nebenamtlichen Funktionäre der Korporation Uri zu erlassen;
- b) den jährlichen Voranschlag zu verabschieden;
- c) neue einmalige Nettoausgaben und Ersatzanschaffungen ab Fr. 50'000.– im Einzelfall zu beschliessen;
- d) die jährliche Rechnung zu verabschieden.

² Den Ausgaben sind folgende Geschäfte gleichgestellt:

- a) Beschlüsse, die wesentliche Einnahmenausfälle nach sich ziehen;
- b) Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken des Verwaltungsvermögens und deren Belastung mit dinglichen Rechten, die tatsächlich oder wirtschaftlich wie eine Handänderung wirken;
- c) die Überführung von Grundstücken des Finanzvermögens ins Verwaltungsvermögen und umgekehrt;
- d) ...¹⁾
- e) Bürgschaftsverpflichtungen.

Artikel 8 Der Engere Rat

Der Engere Rat besorgt nebst den in der Verordnung für den Engeren Rat der Korporation Uri vom 23. Mai 1907 aufgeführten Geschäften die Finanzverwaltung der Korporation Uri, soweit diese Aufgabe nicht ausdrücklich einem anderen Organ obliegt.

Artikel 9 Voranschlag

Der Engere Rat unterbreitet dem Korporationsrat jährlich den Voranschlag.

¹⁾ Aufgehoben gemäss KRB vom 15. April 2005, in Kraft seit 15. April 2005

Artikel 10 Rechnung

- ¹ Der Engere Rat legt dem Korporationsrat jährlich die Rechnung vor.
- ² Nicht beanspruchte Kredite verfallen mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, für das sie bewilligt worden sind. Sie dürfen weder sachlich noch zeitlich übertragen werden.
- ³ Handelt es sich jedoch um die Fortsetzung oder Beendigung einmaliger Aufgaben, für die im Rechnungsjahr Zahlungskredite bewilligt wurden, aber aus wichtigen Gründen noch nicht voll beansprucht werden konnten, so kann der Engere Rat die nicht beanspruchten Kredite auf das nächste Jahr übertragen.

Artikel 11 Allgemeine Finanzkompetenzen

- ¹ Der Engere Rat ist zuständig,
- a) bis zur Höhe der vom Korporationsrat bewilligten Verpflichtungskredite finanzielle Verpflichtungen einzugehen;
 - b) bis zur Höhe der vom Korporationsrat mit dem Voranschlag bewilligten Zahlungskredite Zahlungen für einen bestimmten Zweck zu leisten.
- ² Reicht ein Kredit nicht aus, holt der Engere Rat vom Korporationsrat einen Zusatz- beziehungsweise Nachtragskredit ein, sofern:
- a) die zusätzlich erforderlichen Mittel nicht durch die Teuerung bedingt sind, oder
 - b) der Engere Rat dies nicht im Rahmen seiner eigenen Finanzkompetenz beschliessen kann.

Artikel 12 Eigene Finanzkompetenzen

Der Engere Rat ist zuständig,

- a) neue Nettoausgaben ausserhalb des Voranschlages bis zu insgesamt Fr. 100'000.– pro Jahr zu beschliessen. Im Einzelfall darf der Betrag Fr. 50'000.– nicht übersteigen;
- b) Grundstücke in das Finanzvermögen zu kaufen sowie Grundstücke des Finanzvermögens zu verkaufen und zu tauschen oder mit dinglichen Rechten zu belasten;
- c) die für den Finanzhaushalt notwendigen Mittel zu marktgerechten Bedingungen zu beschaffen.

Artikel 13 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit der Annahme durch den Korporationsrat in Kraft.

Altdorf, den 17. März 1995

Der Korporationspräsident
Josef Furger

Der Korporationsschreiber
Franz-Xaver Huber